

STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

BESCHLUSSERGEBNIS ÜBER DIE BERATUNGEN

des Gemeinderates

Beraten am: 17.12.2019

§ 4.

Öffentlich

**Bebauungsplan "STUTTGARTER-, HANS-STANGENBERGER-, AUSTRASSE",
Planbereich 2.1
- Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB -
- GR 98/2019 -**

Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Zur Sicherung der Planung für das in der Anlage aufgeführte Bebauungsplangebiet wird eine Veränderungssperre mit folgendem Inhalt beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 4902, 4902/2, 4905/2, 4906/1, 4906/2, 4908, 4908/1, 4908/2, 4908/3, 4908/4, 4910, 4910/1, 4910/2, 4910/7, 4910/8, 4910/9, 4910/10, 4910/11, 4911/1, 4917, 4918, 4922, 4923, 4927, 4930, 4931/2, 4932, 4933/1, 4933/4, 4933/5, 4933/6, 4933/7 (Wilhelmstraße), 4933/8, 4934, 4934/1, 4935, 4935/3, 4936, 4936/1, 4936/2, 4937, 4937/1, 4937/2, 4941, 4942/1, 4943 und 4943/3 sowie Teile des Flurstücks 5013/4 (Wilhelmstraße).

Maßgeblich ist der Abgrenzungsplan des Stadtentwicklungsamts vom 06.12.2018.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Baugesetzbuch (BauGB).